

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fallgesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 9 v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v. H.	0,11 v. H.
über 5 - 10 v. H.	0,34 v. H.
über 10 - 15 v. H.	0,56 v. H.
über 15 - 20 v. H.	0,79 v. H.
über 20 v. H.	1,13 v. H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Dies gilt insbesondere bei Beitragsschuldnern mit einem steuerbaren Umsatz von weniger als 17.500 €.

§ 5

Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15.02. und am 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu entrichten. Beträgt die zu leistende Jahresvorauszahlung nicht mindestens 200,00 €, ist die Vorauszahlung als gesamter Betrag am 15.08. eines jeden Jahres zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen betragen pro Person für jede Übernachtung bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis

bis 25,00 €	0,34 €
bis 75,00 €	1,35 €
bis 125,00 €	2,70 €
bis 175,00 €	4,05 €
ab 175,00 €	4,73 €

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus eine Vorauszahlung bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 **Beitragsbescheid, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder

b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 **Abschlusszahlung**

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1978 außer Kraft.

Ruhpolding, 03.11.2025
GEMEINDE RHPOLDING



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister